

Art. 113 Schlichtungsverfahren

¹ Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen. Vorbehalten bleibt die Entschädigung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandin oder eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch den Kanton.

² Keine Gerichtskosten werden gesprochen in Streitigkeiten:

- a. nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995¹;
- b. nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002²;
- c. aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;
- d. aus dem Arbeitsverhältnis sowie nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989³ bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken;
- e. nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993⁴;
- f. aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁵ über die Krankenversicherung.

¹ SR 151.1

² SR 151.3

³ SR 823.11

⁴ SR 822.14

⁵ SR 832.10

Parteientschädigungen im Schlichtungsverfahren

Der Grundsatz von Art. 113 Abs. 1 ZPO ist nur sachgerecht, wenn das Schlichtungsverfahren mit einer Einigung oder einer Klagebewilligung abgeschlossen wird. Geht die Schlichtungsbehörde über ihre Schlichtungstätigkeit hinaus und fällt einen Entscheid (Art. 212 ZPO), so gelten die üblichen Kosten- und Verteilungsregeln nach Art. 95 ff. ZPO (E. III.4). 2. Zivilkammer des Obergerichts (BE) ZK 13 186 del 25.6.2013